

2. **Moralische Unreife** i. S. dieser Bestimmung liegt vor, wenn Jugendliche dieser Altersgruppe infolge des erreichten Niveaus in der Entwicklung ihrer Persönlichkeit noch nicht über ein derartig gefestigtes sittlich-soziales Wertungs- und Bezugssystem, die erforderlichen sexualethischen Normen und Wertmaßstäbe sowie das entsprechende Steuerungsvermögen verfügen, das sie befähigt, sich der verführenden Beeinflussung des Täters zu entziehen. Damit werden bisherige Erfahrungen berücksichtigt, wonach 14- bis 16jährige Jugendliche durch Erwachsene im Sexualbereich willensmäßig leicht zu beeinflussen sind.
3. Subjektiv ist erforderlich, daß der Täter weiß, daß es sich um einen 14- bis 16jährigen Jugendlichen handelt. Bedingter Vorsatz genügt.  
In bezug auf die Verjährung handelt es sich um einen Fall der verkürzten Verjährungsfrist i. S. des § 82 Abs. 2.

### § 150

**(1) Ein Erwachsener, der unter Ausnutzung seiner Stellung einen Jugendlichen anderen Geschlechts zwischen vierzehn und sechzehn Jahren, der ihm zur Erziehung oder Ausbildung anvertraut ist oder der in seiner Obhut steht, zu sexuellen Handlungen mißbraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.**

**(2) Ein Erwachsener, der unter denselben Voraussetzungen einen Jugendlichen anderen Geschlechts zwischen sechzehn und achtzehn Jahren zum Geschlechtsverkehr oder zu geschlechtsverkehrsähnlichen Handlungen mißbraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.**

1. Das Anliegen des § 150 besteht darin, Jugendliche anderen Geschlechts vor sexuellem Mißbrauch derjenigen Personen zu schützen, die für ihre Erziehung und Ausbildung verantwortlich und denen sie insoweit anvertraut sind. Bei gleichgeschlechtlichen Beziehungen vgl. § 151.

Dieses besonderen Schutzes Jugendlicher bedarf es, da das Verhalten dieses Personenkreises maßgeblich verhaltensbestimmend für die ihm **anvertrauten** Jugendlichen ist. Dies bedeutet, daß die **mit der Erziehung bzw. Ausbildung Jugendlicher beauftragten Personen** selbst vorbildlich sein und sich nach den gesellschaftlichen Normen richten müssen. Aus dieser Verantwortung und den Rechtspflichten, die den Erziehungsberechtigten für die geistige, sittlich-soziale und berufliche Entwicklung der ihnen anvertrauten Jugendlichen obliegt, begründet sich die str. Verantw. für die Personen, die ihre Rechtspflichten mißachten und ihre Stellung als Erzieher ausnutzen, um Jugendliche sexuell zu mißbrauchen.